

Satzung

Verein zur Erhaltung der mittelhessischen Mundart und Kultur e.V. (VEMuK)

Einleitung: Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Soweit Begriffe und Bezeichnungen für Frauen und Männer unterschiedlich sind, wird zur Arbeitsvereinfachung in dieser Satzung der männliche Begriff verwendet.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der mittelhessischen Mundart und Kultur“, kurz „VEMuK“ genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
(eingetragen am 13.08.1997 unter Nr. 1537 im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar).
3. Der Sitz des Vereins ist 35606 Solms, Lahn-Dill-Kreis. Postalische Anschrift ist die des jeweiligen Ersten Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Erhaltung und Förderung der mittelhessischen Mundart in Sprache, Literatur, Darstellung und Gesang
 - Veranstaltung und Förderung von Vortrags-, Lese- und Gesangsabenden sowie Ausstellungen
 - Lese- und Diskussionsstunden in Schulen (Schulunterricht Deutsch, Geschichte)
 - Gedankenaustausch mit anderen Vereinen und Institutionen
 - kulturelle Veranstaltungen
2. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. natürliche Personen. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters,
2. juristische Personen/Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und die Arbeit des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag des Vereins zu beantragen und an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu handeln und die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nach Kräften zu unterstützen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung, die nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) durch Auflösung des Vereins
 - d) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn seine Handlungsweise den Zielen des Vereins zuwiderläuft oder es seiner Beitragspflichten trotz zweifacher Erinnerung nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.
2. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein. Dem Verein stehen etwaige rückständige Beträge sowie der Beitrag für das laufende Jahr zu.

§ 6 Beitrag

1. Die Höhe des jährlichen Beitrags sowie etwaiger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Es wird zwischen dem Jahresbeitrag für natürliche und für juristische Personen/Personenvereinigungen unterschieden.
3. Bei natürlichen Personen wird unterschieden zwischen Erwachsenen, Jugendlichen unter 18 Jahren und Familien. Der Beitrag für die Familienmitgliedschaft gilt unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder. Jugendliche Mitglieder/Familienmitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, zahlen mit Beginn des neuen Geschäftsjahres den Mitgliedsbeitrag für erwachsene Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.
3. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Genehmigung des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festlegung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen
4. Weitere Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen.
5. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuladen, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstands schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
6. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat spätestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Das gleiche gilt für weitere Mitgliederversammlungen nach Ziffer 4.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

8. Zu den nach Ziffer 5. einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags mit 14-tägiger Frist mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er übt das Hausrecht aus.
10. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. In der Mitgliederversammlung haben jedes Mitglied, jedes Familienmitglied und jede juristische Person jeweils eine Stimme. Mitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
12. Wahlen werden grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch durch Akklamation gewählt werden. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter in der Versammlung schriftlich vorliegt.
13. Satzungsänderungen, Abberufen des Vorstandes und Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das bei nächster Gelegenheit den Mitgliedern bekannt zu geben ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb seiner Wahlperiode hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl auf die Dauer der laufenden Wahlperiode zu erfolgen.
2. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Ersten Schriftführer
 - d) dem Zweiten Schriftführer
 - e) dem Ersten Schatzmeister
 - f) dem Zweiten Schatzmeister
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB von dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden zusammen oder jeweils von einem von ihnen mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist eine Protokollierung in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen.
6. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
7. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und beschließt die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele zu treffenden Maßnahmen. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht in der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt werden. Ausgabebelege und Kassenanweisungen sind gegenzuzeichnen.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
9. Zur Entlastung kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben andere Personen bevollmächtigen oder Ausschüsse einsetzen.
10. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt.
11. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

12. Über Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll an, das bei der nächsten Gelegenheit, spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung, zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Verfügungsbeschränkung

1. Ausgaben dürfen das jeweilige Vereinsvermögen nicht überschreiten. Über evtl. Kreditaufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl in Folge ist möglich.
2. Sie haben die Kasse nebst allen Belegen und Büchern einmal im Jahr zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Kassenbericht vorzulegen.
4. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Kassenprüfern auf Verlangen Einblick in die Kassenführung zu gewähren.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern Einblick in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu gewähren, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist

§ 12 Ausschließlichkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.*

§ 13 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Solms, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung der mittelhessischen Kultur zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verbreitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung für Lastschriftzug, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail- Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen der und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3. Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Aktivitäten veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Vereins-Heft, seinen Rundschreiben sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Berichte über das Vereinsgeschehen und Wahlen sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. In seinem Vereinsheft, in Rundschreiben sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder sowie ggf. über andere Ereignisse. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und- soweit erforderlich- Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein- unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie Elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitsrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nicht erlaubt, soweit er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Zur Information:

Im Zweifelsfall ist ausschließlich der Wortlaut der Satzung gültig, die beim Amtsgericht eingetragen ist

In der Gründungsversammlung wurden gewählt:

1. Vorsitzende: Marlit Hoffmann, Ehringshausen-Daubhausen

2. Vorsitzender: Manfred Anschütz, Wetzlar

Schatzmeister: Wolfgang Martin, Hüttenberg-Rechtenbach

Schriftführer: Paul Kortz, Braunfels-Tiefenbach

VEMuK/Satzung.doc

Solms, Grube Fortuna, den 3. April 1997 (Gründungsversammlung)

2. Juli 1997 (Satzungsanpassung)

4. April 2009 (Satzungsanpassung)

6. April 2013 (Satzungsergänzung)

25. März 2017 (Satzungsänderung)